

Verfassung der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Die Gemeinde

Die Gemeinde Vals ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 B. Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 5 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 6 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Art. 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind:

- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Vals wohnhaft sind.
- b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Vals wohnhaft sind.

Art. 8 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

Art. 10 Demission

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens Ende Februar eines Wahljahres dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Mai statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 12 Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Art. 13 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeinderates.

Art. 14 Unvereinbarkeitsgründe

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeinderates können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 15 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 13 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 16 Schweigepflicht

Behördenmitglieder sowie Beamte und Funktionäre der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen verpflichtet, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privatpersonen erfordert (Art. 320 StGB).

Art. 17 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18 Initiativrecht

Einhundert in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 19 Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Der Gemeinderat kann dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hernach entscheiden die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages.

Art. 20 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur beratenden Gemeindeversammlung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 21 Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeinderat nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeinderat gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22 Motion

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeinderat den Antrag zusammen mit seinen Erläuterungen innerhalb von acht Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 20, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 18 ff) sinngemäss.

Art. 23 Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 24 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 25 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Sie können im Internet publiziert werden.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. GEMEINDEORGANISATION

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 26 Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Urnengemeinde
- c) der Gemeinderat
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 27 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 28 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Gemeinderates
 - c) des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) des Präsidenten und der Mitglieder des Schulrates
 - e) der ständigen Kommissionen, sofern nicht ein anderes Organ hierfür zuständig istdie übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. die Beratung über den Erlass und die Abänderung der Verfassung, der Gesetze und der Verordnungen;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Gemeinderat nicht zuständig ist;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
10. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
11. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 29 Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen. Die Einberufung der Gemeindeversammlung können auch dreissig Stimmberechtigte durch schriftliche und begründete Eingabe an den Gemeinderat verlangen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 31 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates an seine Stelle.

Art. 32 Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeinderat vorberaten worden und auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 33 Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 34 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 35 Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeinderatswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr bzw. im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

Art. 36 Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 13 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 37 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Abs. 1 und 2 gelten für Urnenabstimmungen sinngemäss.

b) Die Urnenabstimmung

Art. 38 Urnenabstimmung

Die Abstimmungen über Verfassungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen finden mittels der Urne statt.

c) Der Gemeinderat

Art. 39 Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter.

Der Gemeinderat bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 40 Sitzungen

Der Gemeinderat wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeinderatsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 41 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Art. 42 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 50'000.– für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 5'000.–, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzberichtigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 50'000.– nicht überschritten wird;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie im Rahmen seiner Zuständigkeit der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 44 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 45 Departemente

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt.

Jedes Mitglied des Gemeinderates führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeinderat vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Für die Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Gemeinderat besondere Kommissionen bestellen.

Art. 46 Geschäftsführung

Die Gemeinderatsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeinderat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeinderat dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 47 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeinderatssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeinderates vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeinderates für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 48 Amtszeitbeschränkung

Der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates können im Maximum 12 Jahre hintereinander im Amte bleiben. Bei der nächsten Wahl haben sie in Ausstand zu treten, können aber bei jeder folgenden Wahl wieder gewählt werden.

Art. 49 Wahlvorschläge

Gemeinderatskandidaten sind dem Gemeindepräsidenten spätestens sieben Tage vor der Wahl durch unterzeichnete, verschlossene Eingabe zu benennen. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von ihrer Nominierung in Kenntnis gesetzt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die bisherigen Amtsinhaber gelten als vorgeschlagen, sofern kein ausdrücklicher Verzicht auf eine Wiederwahl vorliegt.

Mindestens drei Tage vor der Wahl wird die bereinigte Kandidatenliste den Stimmberechtigten bekanntgegeben. Sofern nach dem ersten Wahlgang die Kandidatenzahl nicht grösser ist als die Zahl der noch zu vergebenden Sitze, können weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Alsdann beginnt für alle, die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Kandidaten, das Wahlverfahren gemäss Art. 35 von neuem.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Art. 51 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeinderat einen besonderen Bericht erstatten.

e) Der Schulrat

Art. 52 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 53 Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen;
2. die Vorbereitung der Schulordnung und des Budgetentwurfs zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
3. die Instandhaltung der Schulliegenschaft und deren Ausstattung.

2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Art. 54 Gemeindeverwaltung, Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten (oder Gemeinderat) unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 55 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeinderates und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 56 Anstellung des Personals

Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Bezahlung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

III. ABGABEN

Art. 57 Nutzungstaxen

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 59 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verfassung tritt nach der Annahme durch die Urnenabstimmung an 1. Juni 2012 in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 60 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 25. März 1972.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 29. Januar 2012 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:
Margrit Walker-Tönz

Der Aktuar:
Reto Jörger

Von der Regierung genehmigt am 21. Februar 2012

Namens der Regierung

Die Präsidentin:
Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:
Dr. C. Riesen